Gemeinde Aigen im Ennstal
8943 Aigen im Ennstal, Aigen 6

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Grundlage des § 89 Abs. 4 Stmk. Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995 idgF wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl der Abstellflächen für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal gemäß dem § 89 Abs. 1, 3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.
Grundlage der Festlegung sind die Richtlinien RVS 03.07.11 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt nur für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal, welche im Zuge des Stmk. Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
2. Grundsätzlich gilt diese Verordnung auch für neu zu erstellende Bebauungspläne.
3. Diese Verordnung gilt nicht für Bereiche bzw. Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen darin enthalten sind.

§ 3
Bemessung der Anzahl der Stellplätze

1. Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.

2. Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 und 6 Stmk. Baugesetzes werden durch Vorliegen der Verordnung nicht berührt und bleiben anwendbar.
3. Die sich aus der Berechnung nach § 4 ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4
Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idF LGBl. 34/2015 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu Abs. 3 leg.cit. als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

1. Bei Wohnhäusern/Mehrfamilienwohnhäusern und gemischtgenutzten Objekten mindestens 2 Abstellplätze je Wohneinheit

§ 5
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft! Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schon anhängige Baubewilligungsverfahren noch nicht anzuwenden!

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Thomas Klingler

Angeschlagen: 25.03.2026
Abgenommen: 08.04.2026